



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. Oktober 2020

Nr. 43

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 44 von AS Unna/Ost bis zum AK Dortmund/Unna S. 473

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 474 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 475 – Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Sekundarschule Anröchte/Erwitte S. 475 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 475 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 476 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 476 – Beschluss der Sparkasse Soest-Werl S. 476

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

663. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben 6-streifiger Ausbau der A 44 von AS Unna/Ost bis zum AK Dortmund/Unna

Bezirksregierung Arnsberg 23.10.2020
25.04.1.11-03/16

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 44 vom AK Dortmund/Unna (Bau-km 0-380 bis zur AS Unna-Ost (Bau-km 5+110) mit Umbau des AK Dortmund/Unna.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.09.2020- 25.04.1.11-03/16, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4805930 und im UVP-Portal ab dem 03.11.2020 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **03.11.2020 bis 16.11.2020** (einschließlich) bei der Stadt Unna, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307 (BauService Büro) während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von	13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen aus. Um eine

vorherige telefonische Terminabsprache wird gegeben (Tel. 02303-103218), wobei in der gegenwärtigen Situation von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden sollte.

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in der Stadt Unna separat mit aus. Die Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie

- den 6-streifigen Ausbau der A44 vom AK Dortmund/Unna bis zur AS Unna/Ost
- Umbau des Autobahnkreuzes Dortmund/Unna
- Anpassung der Verflechtungsspuren auf der A 1-einschließlich der AS Unna-Zentrum- von Bau-km 0+165 (nördlich der K 31) bis Bau-km 3+400 (nördlich der Königsborner Straße)

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Abschnitt B, Nr.23 dieses Beschlusses).

Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Im Auftrag:

gez. Ernst

(550)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 473

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

664. Öffentliche Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity Bochum, 1. 10.2020
Abfallwirtschaftsverband

Einladung Nr. 14

zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 30. Oktober 2020, 12:15 Uhr, Großer Sitzungssaal, Kreishaus Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
3. Neuwahl eines Mitglieds in den Verbandsrat und Abberufung des bisherigen Mitglieds
4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandsvorstehers und Festsetzung der Verbandsbeiträge 2019 – Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 15. Mai 2020 aufgrund der Corona-Pandemie

5. Wirtschaftsplan 2021 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
6. Verbandsbeiträge 2021 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
7. Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2020 und Versand der Prüfberichte

II. Berichtsangelegenheiten

1. Entwicklung Markt und Wettbewerb
 - Ergebnis Ausschreibung Kreis Siegen-Wittgenstein
 - INFA-Studie zur Zusammensetzung des Hausmülls
2. Mögliche Auswirkungen durch die CO₂-Steuer auf EKOCity (BEHG)
3. Wirtschaftliche Lage
4. Stoffströme

III. Verschiedenes

Termine 2021: 7. Mai (Herne) und 8. Oktober (EN-Kreis)

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 474

665. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Zweckverband Hemer, 09.10.2020
Südwestfalen-IT

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Mittwoch, 28.10.2020, 16:00 Uhr,
in der Historischen Schützenhalle,
Reckenstraße 6, 58511 Lüdenscheid**

Tagesordnung:

1. Serverzentralisierung
2. Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 30.12.2017
3. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2019 und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung der Südwestfalen-IT zum 31.12.2020
5. Erarbeitung einer Kunden-IT Strategie
6. Kennzahlen Januar bis Juni 2020
7. Wirtschaftsplan 2021 inkl. Stellenplan
8. Teilauflösung Rücklage Breitbandnetz
9. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Bernhard Baumann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(138) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 475

666. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Schulzweckverband Anröchte, 14. 10. 2020
Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Die Dienstsiegel der Sekundarschule Anröchte/Erwitte werden ab dem 03.10.2020 für ungültig erklärt. Die Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 35 mm und sind nicht mit einer fortlaufenden Nummer versehen. In der Mitte befindet sich das Landeswappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag:

Lohoff

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 475

667. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE90 4305 0001 0301 7713 90 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0301 7713 90 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 1. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 65/20

Bochum, 8. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 476

668. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE46 4305 0001 0327 3128 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE46 4305 0001 0327 3128 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 1. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 66/20

Bochum, 8. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 476

669. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 18. 6. 2020 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0307 2903
53 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0307 2903
53 wird für kraftlos erklärt.

R 46/20

Bochum, 5. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 475

670. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 18. 6. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0334 1007 08 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0334 1007 08
wird für kraftlos erklärt.

Sch 47/20

Bochum, 5. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 475

671. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 18. 6. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0325 6269 50 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0325 6269 50
wird für kraftlos erklärt.

Sch 48/20

Bochum, 5. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 475

672. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 6. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0306 2244 29 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE22 4305 0001 0306 2244 29
wird für kraftlos erklärt.

M 49/20

Bochum, 12. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 476

**673. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 404 461
wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifika-
tes anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andern-
falls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 13. 10. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 476

**674. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 34 531 665
wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da das Sparkassenbuches andernfalls für
kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 15. 10. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 476

675. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 303 553 879 wird hiermit für kraftlos
erklärt.

Soest, 5. 10. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 476



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Wir unterstützen Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING